

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe
im Deutschen Caritasverband (KAGS)
Karlstraße 40
79104 Freiburg



Stellungnahme

der

Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung (Stand 09.11.2011)

Vorbemerkung

Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit Gesetzentwürfen zur Sicherungsverwahrung befasst und sich zu den darin regelmäßig intendierten Verschärfungen und Ausweitungen der Anordnungsvoraussetzungen kritisch positioniert.

Im Dezember 2009 hat der EGMR (EGMR Nr. 19359/04) festgestellt, dass die deutsche Sicherungsverwahrung mit den Europäischen Menschenrechtskonventionen nicht vereinbar ist. Daraufhin hat der Gesetzgeber zum 01. Januar 2011 Änderungen am Recht der Sicherungsverwahrung beschlossen. Inhalt dieser Neuordnung waren im Wesentlichen die weitgehende Ablösung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch einen Ausbau der vorbehaltenen Anordnungsmöglichkeit und eine Beschränkung der Anlasstaten. Außerdem sollte mit dem neu eingeführten Therapie- Unterbringungsgesetz (ThUG) eine Möglichkeit geschaffen werden, die ansonsten nach dem Urteilsspruch des EGMR zu entlassenden oder bereits entlassenen Sicherungsverwahrten auf anderem Wege sicher unterzubringen.

In einem weiteren Urteil hat das Bundesverfassungsgericht am 04.05.2011 (2 BvR 2365/09 u.a) alle gesetzlichen Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und eine völlige Neuordnung der Sicherungsverwahrung verlangt.

Der EGMR und das BVerfG stellen übereinstimmend fest, dass in der aktuellen Vollzugspraxis die Sicherungsverwahrung faktisch vom Strafvollzug nicht zu unterscheiden ist und das Abstandsgebot nicht ausreichend umgesetzt wird. Für die Zukunft fordert das BVerfG ein freiheitsorientiertes und therapeutisches Gesamtkonzept für die Sicherungsverwahrung ein, das bereits in der Strafhaft umgesetzt werden soll (Rn 120). Die Gesetzgeber auf Bundes- und Länderebene werden aufgefordert die fünf Leitlinien / Prinzipien einzuhalten (vgl. Begründung Teil B, Seite 19):

- Individualisierungs- und Intensivierungsgebot
- Motivierungsgebot
- Trennungsgebot
- Minimierungsgebot
- Ultima-Ratio-Prinzip

Die KAGS schließt sich der Auffassung des EGMR und des BVerfG an, dass aufgrund der Vollzugspraxis, die Sicherungsverwahrung faktisch den Charakter einer Strafe hat, und teilt die Kritik der Gerichte an dem bisherigen System der Sicherungsverwahrung. Wir sehen durch die o.g. Urteile in unserer Einschätzung bestätigt, dass das aktuell gültige System der Sicherungsverwahrung verfassungswidrig ist¹.

Die KAGS begrüßt, dass die langjährige Praxis der stetigen Verschärfung der Sicherungsverwahrung endlich beendet und durch die Urteile der lange überfällige Prozess des Umdenkens und der Neuorientierung eingeleitet wird. Diesen Reformprozess begrüßen wir sehr und möchten uns mit der vorliegenden Stellungnahme konstruktiv beteiligen.

¹ Vgl. Pressemeldung der KAGS zum Urteil des BVerfG vom 05.05.2011. Online: http://www.kags.de/index.php?option=com_docman&task=doc_download&gid=67&Itemid=

Grundsätzliches

Mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung* will der Bund die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts - soweit sie in seinen Verantwortungsbereich fallen - umsetzen und damit die Grundlage für ein verfassungs- und menschenrechtskonformes, sowie mit europäischen Vorgaben vereinbares System der Sicherungsverwahrung schaffen. Dieses Ziel begrüßen wir ausdrücklich. Der Entwurf bietet nach unserer Einschätzung dafür - unbeschadet der im Folgenden noch angesprochenen Verbesserungsmöglichkeiten - eine gute Grundlage, weil er die Vorgaben des EGMR und des BVerfG insgesamt konsequent umsetzt. Besonders überzeugt uns die Leitidee, bereits den der Sicherungsverwahrung vorgelagerten Strafvollzug therapeutisch auszugestalten, mit dem Ziel, dass diese anschließend entbehrlich wird. Bei konsequenter Umsetzung könnte dies dazu führen, dass zukünftig eine geringere Anzahl Sicherungsverwahrungen tatsächlich vollzogen werden muss.

Ob jedoch tatsächlich eine verfassungsgemäße und menschenrechtskonforme Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung gelingen wird, ist heute noch nicht absehbar. Die Verantwortung dafür kommt in wesentlichen Teilen den Landesgesetzgebern zu, weil die Bundesregierung die Gestaltungshoheit für den Vollzug der Sicherungsverwahrung mit der Föderalismusreform auf die Länder übertragen hat.

Schon bisher bestand ein sogenanntes „Abstandsgebot“ zwischen Strafhaft und Sicherungsverwahrung. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dieser Grundsatz in der Vergangenheit in der Vollzugspraxis weitgehend ignoriert wurde. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf obliegt es zukünftig den Gerichten, regelmäßig und in relativ kurzen Abständen die Übereinstimmung der Vollzugspraxis der Sicherungsverwahrung mit den gesetzlichen Vorgaben genau zu prüfen. Wir begrüßen, dass zukünftig für Abweichungen Sanktionen vorgesehen sind und hoffen, dass diese einen gesetzeskonformen Vollzug der Sicherungsverwahrung gewährleisten.

Der Gesetzgeber hat entschieden, im vorliegenden Gesetzentwurf die Anfang 2011 geänderten Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung für den Erwachsenenbereich unverändert zu belassen. Damit soll es dabei bleiben, dass weiterhin auch einige gewaltlose Delinquenzformen als Anlassdelikte in Frage kommen, auch wenn diese dazu von besonderer Schwere sein müssen. Dennoch: Eine konsequente Beschränkung

der Sicherungsverwahrung auf Sexual- und Gewaltdelikte wäre mit Blick auf das Ultima-Ratio-Prinzip nach unserer Auffassung überzeugender.

Im neugefassten § 66c Abs. 1 Nr. 3. b StGB-E wird eine enge Zusammenarbeit der Vollzugseinrichtungen mit freien Trägern verlangt, um die Nachsorge zu gewährleisten. Wir begrüßen dies ausdrücklich und weisen darauf hin, dass katholische Träger schon in der Vergangenheit entlassene Sicherungsverwahrte erfolgreich betreut haben und weiterhin bereit sind, sich dieser Herausforderung zu stellen. Für den Erfolg dieser nicht einfachen Aufgabe bedarf es aber eines resozialisierungsfreundlichen gesellschaftlichen Klimas, das entlassenen Sicherungsverwahrten eine wirkliche Chance zur Reintegration einräumt. Eine rationale und am Ziel der Resozialisierung ausgerichtete Gesetzgebungspolitik zur Sicherungsverwahrung kann dazu einen nicht zu unterschätzenden Beitrag leisten.

Zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme des *Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union* und des *Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe - Katholisches Büro in Berlin* – zu dem vorliegenden Referentenentwurf. Wir waren an der vorbereitenden Beratung beteiligt und schließen uns der Stellungnahme vollumfänglich an.

Freiburg, 16.12.2011

Lydia Halbhuber-Gassner

Vorsitzende